

März-Zuchtviehauktion in Neumünster

Typbetonte, leistungsstarke Bullen erzielten Höchstpreise

Die März-Auktion verlief für die Beschicker recht erfreulich. Weiterhin besteht Nachfrage nach gut entwickelten und gut herausgebrachten Färsen. In beiden Rassenabteilungen blieben wenige Bullen im Überstand, zum Teil qualitätsbedingt.

Die Zuschlagspreise für die abgekalbten Färsen erreichten das erfreuliche Niveau der Vorauktionen. Während die Zuschlagspreise für die schwarzbunten Vätertiere deutlich anzogen, erzielten die rotbunten gekörten Bullen in etwa die Zuschlagspreise der Vorauktion.



Der „Maxim“-Sohn „Pradeep“ (Nr. 35) war der ideale Auktionsbulle: gut entwickelt, korrekt, typstark und mit hohen Leistungen bei Mutter und Großmutter.

Foto: Wiebke Krabbenhöft

Schwarzbunte

In der Schwarzbuntabteilung erlösten die abgekalbten Färsen 1.700 € im Durchschnitt.

Teuerste Färsen waren Katalognummer (Nr.) 97 „Stall-Nr. 655“, eine korrekte, gut herausgebrachte „Terbium“-Tochter mit tadellosem Euter von der Gravert GbR, Lindau (RD/ECK), und „OHs Olly“ (Nr. 104), eine typstarke, leistungsbereite „Samson“-Tochter mit hoher Einsatzleistung von Klaus Heldt, Groß Schlamin (OH), „Osterholz“ (Nr. 109), eine schicke, korrekte „Janik“-Tochter mit sehr gutem Euter von Eckhard Körting, Westerau (OD), Zuschlagspreis je 2.000 €.

Die schwarzbunten gekörten Bullen wurden für 1.764 € zugeschlagen.

Teuerste Bullen waren „Pradeep“ (Nr. 35), ein rahmiger, korrekter „Maxim“-Sohn mit tadellosem Fundament, Züchter: Joachim Postel, Rastorfer Passau, und „Podenco“ (Nr. 47), ein sehr gut entwickelter, typstarker „Gunnar“-Sohn von Hans Tietgen, Rickling (SE), Zuschlagspreis je 2.800 €.

Die drei von Oliver Störtenbecker, Bad Oldesloe aufgetriebenen schwarzbunten Kuhkälber erlösten je 250 €.

Rotbunte

In der Rotbuntabteilung wurden die abgekalbten Färsen für 1.467 € verkauft.

Teuerste Färse war „Omi“ (Nr. 107), eine elegante, leistungsstarke „Tonikum“-Tochter von Kai Dammann, Münsterdorf, Zuschlagspreis: 1.800 €.

Die rotbunten gekörten Bullen erzielten 1.583 € im Mittel. Teuerster Bulle war Nr. 12, ein gut entwickelter, typstarker „Tonikum“-Sohn mit sehr gutem Leistungspapier. Züchter: Ferdinand Werner Kamps, Cuxhaven (Cux), Zuschlagspreis 2.100 €.

Nächste Auktion

Die nächste Auktion für schwarz- und rotbunte Bullen sowie weibliche Tiere – nur BHV1-freie Tiere mit amtlicher Bescheinigung – findet am Donnerstag, 10. April, in den Holstenhallen, Neumünster, statt.

Rüdiger Böhnke
Rinderzucht Schleswig-Holstein eG
Tel.: 0 43 21-905-310
r.boehnke@rsheg.de

ANZEIGE

Beratung rund um das Geld

Kassenführung bei Bargeschäften im Hofladen

Läuft bei Bargeschäften immer alles richtig? Dieser berechtigten Frage stellt sich ein Unternehmer, insbesondere wenn regelmäßig außerfamiliäre Arbeitnehmer zum Einsatz kommen, täglich aufs Neue. Gerade auch die Finanzverwaltung greift diese Fragestellung immer wieder auf. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass hinsichtlich der Kassenführung in den vergangenen Jahren zunehmend Prüfungsschwerpunkte gesetzt wurden, nicht zuletzt weil in der Ausbildung der Betriebsprüfer vermehrt gezielt geschult wird. Auch die Möglichkeiten der genaueren Überprüfung – gerade in technischer Hinsicht – haben

sich in jüngster Vergangenheit immer weiter gesteigert. Gelangt nun die Kassenführung unter die genauere Beobachtung der Betriebsprüfung, geht es im wahren Sinne des Wortes um Bares.

Es gilt der Grundsatz, dass die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Sind in der Kassenführung jedoch Fehler vorhanden, und seien diese lediglich formeller Art, führt dies regelmäßig dazu, dass der gesetzlich normierte Vertrauensvorsprung aufgebraucht ist. Die Auswirkungen sind immens: Umsatzhinzuschätzungen drohen.

Diese sind meist doppelt bitter: Die Umsatzsteuer auf den hinzugeschätzten Umsatz ist direkt an das Finanzamt abzuführen, und auf den aufgrund der Hinzuschätzung höheren Gewinn fällt grundsätzlich noch mal Einkommensteuer an. In beiden Fällen kommt regelmäßig gar eine 6%ige Verzinsung hinzu.

Wie gelange ich also in der Praxis zu einer ordnungsgemäßen Kassenführung? Hierzu haben sich eine Vielzahl Prinzipien entwickelt: teilweise durch gesetzliche Vorgaben, aber auch durch Ableitung von dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Buchhaltung sowie aufgrund von Vorga-

Aktueller Hinweis zu Hinzuschätzungen:

Der BFH hat die Finanzverwaltung darin bestätigt, dass sie sich im Rahmen von dem Grunde nach zulässigen Schätzungen im oberen Bereich des Schätzungsrahmens nicht rechtswidrig verhält. Denn im Zweifel ist zu gewährleisten, dass derjenige, der seinen steuerlichen Verpflichtungen korrekt nachkommt, nicht schlechtergestellt werden darf als ein Steuerpflichtiger mit fehlerhaften beziehungsweise unvollständigen Aufzeichnungen.

ben der Finanzverwaltung und nicht zuletzt auch durch die Rechtsprechung.

Die wichtigsten Grundsätze:

● Eine ordnungsgemäße Kassenführung zeichnet insbesondere aus, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle verschafft. Dies bedingt insbesondere, dass die Aufzeichnungen nachvollziehbar, richtig, geordnet, zeitgerecht und vollständig erfolgen. Zu den wesentlichsten Grundsätzen zählen, dass die Aufzeichnungen täglich festzuhalten sind und dass diese so erfolgen, dass sie nicht in einer Weise verändert werden dürfen, dass der ursprüngliche Zustand nicht mehr feststellbar ist.

● Ferner gilt wie für die Buchhaltung im Allgemeinen der Grundsatz der Einzelaufzeichnung von Geschäftsvorfällen. Danach muss jedes Geschäft mit jedem einzelnen Kunden eigens

aufgezeichnet werden. Diese Vorgehensweise ist jedoch nicht mit der tatsächlichen Lebenserfahrung vereinbar. Gerade was den Bereich Hofladen angeht, wäre man dann schließlich zu sehr damit beschäftigt, die administrativen Vorgaben zu erfüllen,

● Die Kasse ist lückenlos und zeitlich geordnet zu führen. Die Kasse muss mithin zu jedem erdenklichen Zeitpunkt kassensturzfähig sein. Ein sehr leicht zu prüfender und doch so gravierender Fehler ist das Kassenminus. Ein negativer Kassenbestand ist aus logischen Gründen schlichtweg unmöglich. Stolpert ein Kassenprüfer hierüber, müssen gar nicht immer grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Fehler wie die Nichterfassung von Umsätzen der Grund hierfür sein. Oftmals sind Einnahmen und Ausgaben



Bei der offenen Ladenkasse ist ein Zählprotokoll vorge-schrieben.

als sich um seine originäre unternehmerische Tätigkeit kümmern zu können. Dies hat der BFH bereits 1966 genauso gesehen und insoweit die Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung unter bestimmten Voraussetzungen für nicht zumutbar erachtet. Aufgrund dessen können Steuerpflichtige, die Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkaufen, auf die Einzelaufzeichnung verzichten. Von dieser Erleichterung gibt es jedoch Rückausnahmen für bestimmte Branchen oder wenn der einzelne Umsatz den Betrag von 15.000 € übersteigt. Der Hofladen ist grundsätzlich von den Rückausnahmen nicht betroffen, sodass regelmäßig die oben genannte Erleichterung angewendet werden kann.

nur in der Chronologie in der falschen Reihenfolge aufgezeichnet worden. Ein rechnerisches Kassenminus wird jedoch nachvollziehbar immer wieder als Anlass genommen, die gesamte Kassenführung als nicht ordnungsgemäß zu verwerfen. Das heißt, Schätzungen drohen.

● Ebenso ist die Kasse zeitnah zu führen. Ein einheitliches Schriftbild oder die permanente Nutzung des gleichen Schreibgerätes geben Grund für den ersten Anfangsverdacht, dass die Kasse erst nachträglich für einen längeren Zeitraum erstellt wurde, sodass ein genauerer Blick in die gesamte Kassenführung die Folge ist.

● Das Prinzip der Vollständigkeit ist eigentlich für jeden nachvollziehbar, dennoch hat vermutlich eine Vielzahl von Unternehmern bereits dagegen verstoßen. Hierhinter verbirgt sich

Gelten die Grundsätze auch bei Einnahme-Überschuss-Rechnern?

Einnahme-Überschuss-Rechner haben lediglich Aufzeichnungen zu führen, da es bei dieser Gewinnermittlung kein Kassenkonto gibt. Dies gilt auch im Rahmen von Bargeschäften. Deshalb ist der Einnahme-Überschuss-Rechner grundsätzlich nicht zur Führung eines Kassenbuches verpflichtet. Da im Hofladen im Wesentlichen Waren von geringem Wert an eine Vielzahl nicht bekannter Kunden veräußert werden, reicht das Festhalten des Tagesumsatzes auf einem Zettel bei Weitem nicht aus. Daher gilt für den Bereich des Hofladens ebenso die Verpflichtung, täglich einen Kas-senbericht zu erstellen.

Ferner hat der Einnahme-Überschuss-Rechner auch anderweitige Aufzeichnungspflichten zu erfüllen; insbesondere im Hinblick auf die Umsatzsteuer (vor allem Trennung der Entgelte). Aufgrund dessen und auch hinsichtlich eigenbetrieblicher Kontrollzwecke ist es ratsam, eine geschlossene Kassenführung vorzuhalten. Wird aus diesen Gründen freiwillig ein Kassenbuch geführt, ist den gesetzlichen Ordnungsvorschriften jedoch vollumfänglich zu entsprechen.

nämlich nicht nur die Selbstverständlichkeit, alle baren Einnahmen zu erfassen. Neben der baren Zahlungsart sind auch Umsätze, die gegen Scheck, Kredit oder Kreditkarte ausgeführt wurden, gesondert aufzuzeichnen.

ZINSBAROMETER

Stand 31. März 2014

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Geldanlage Zinsen %
Festgeld 10.000 €, 3 Monate¹⁾ 0,15 - 1,30

Kredite
Landwirtschaftliche Rentenbank²⁾ % effektiv

(Sonderkreditprogramm)
Maschinenfinanzierung
6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest 1,31

langfristige Darlehen
10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest 1,41
20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest 2,27

Baugeld-Topkonditionen³⁾
Zins 10 Jahre fest 2,50 - 2,90
Zins 15 Jahre fest 2,70 - 3,30

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

Abbildung 1: Muster eines Zählprotokolls

Zählprotokoll Tagesendbestand vom								
Einheit	Stück	Betrag	Einheit	Stück	Betrag	Einheit	Stück	Betrag
500 EUR			10 EUR			20 ct		
200 EUR			5 EUR			10 ct		
100 EUR			2 EUR			5 ct		
50 EUR			1 EUR			2 ct		
20 EUR			50 ct			1 ct		
	Summe I			Summe II			Summe III	
							+ Summe I	
							+ Summe II	
							Gesamtsumme	

Ort: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____ Unterschrift _____

Abbildung 2: Ordnungsgemäßer Kassenbericht

Kassenbericht vom	
Kassenbestand bei Geschäftsschluss (durch Zählen ermittelt)	
– Kassenbestand am Ende des Vortags	
= Zwischensumme	
Konto	Betrag
+ Summe der Betriebsausgaben (Einzelnachweis!!)	
+ Transit in die Hauptkasse	
+ Einzahlung auf Bank	
+ Privatentnahmen	
– Privateinlagen	
= Tageseinnahme (Tageslosung)	

Gibt es für Kassenunterlagen eine besondere Aufbewahrungsverpflichtung?

Es gilt die allgemeine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die Belege. Sie gilt im Grundsatz für alles im Zusammenhang mit der Kasse. Insbesondere gilt dies auch für die Z-Bons; hier ist auch eine spätere Lesbarkeit zu gewährleisten. Stichwort Thermopapier: Hier ist es wohl unumgänglich, dass hiervon zusätzlich entsprechende Kopien angefertigt werden. Die Aufbewahrungspflicht gilt aber auch für Organisationsunterlagen wie Bedienungsanleitungen, Einrichtungsprotokolle und so weiter. Unterlagen, die mithilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt wurden, sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. Das Vorhalten in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Elektronische Registrierkassen müssen hinsichtlich einer Speichererweiterung umgehend entsprechend aufgerüstet werden, um die zehnjährige Aufbewahrungsfrist einzuhalten. Ist dies technisch nicht möglich, gewährt die Finanzverwaltung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016, in der die nicht aufrüstbaren Registrierkassen weitergenutzt werden können. Neuangeschaffte Registrierkassen haben zwingend die Vorschriften zur Einhaltung der Aufbewahrungsfrist vollständig zu erfüllen.

So weit die bedeutendsten Grundsätze. Wie sind diese nun in der Praxis umsetzbar? Es wird unter folgenden Kassenarten unterschieden: Die offene Ladenkasse, die Registrierkasse, die PC-Kasse. Für die Steuerpflichtigen besteht insoweit (noch) ein Wahlrecht. Nachfolgend sind die wichtigsten Merkmale und dabei zu beachtende Problemfelder dargestellt:



Gerade, wenn die Kasse klingelt, ist es wichtig, den Überblick durch ordentliche Kassenführung zu behalten. Fotos: Landpixel

Die offene Ladenkasse

Gerade im Hofladen ist diese Kassenart – zumindest zu Beginn der Unternehmung beziehungsweise bei überschaubarem Umfang – wohl am häufigsten vertreten.

Merkmal ist eine rein manuelle Kassenführung ohne technische Unterstützung; regelmäßig gekennzeichnet auch durch die Verwendung einer Geldkassette, eines separaten Portemonnaies oder Ähnliches.

Die meisten haben sicherlich die im Einzelhandel erhältlichen Kassenbücher vor Augen. Wer sich jedoch darauf beschränkt, hat allerdings essenzielle Vorgaben außer Acht gelassen. Wer nämlich lediglich ein Kassenbuch führt, kann nicht eine ordnungsgemäße Kassenführung sein Eigen nennen, weil der Kassenbestand in diesem Falle nur rein rechnerisch ermittelt wird. Zentrale Eigenart der offenen Ladenkasse ist nämlich das tägliche Auszählen des Bargeldbestandes. Aus Nachweisgründen empfiehlt sich hier, ein Zählprotokoll auszufüllen (Beispiel siehe Abbildung 1). Der hierüber am Ende eines Tages ermittelte Kassenbestand ist Ausgangspunkt des ebenso zwingend zu führenden Kassenberichtes (siehe Abbildung 2). Im Kassenbericht wird der ausgezahlte Tageskassenendbestand um den ausgezahlten Tageskassenendbestand des Vortages vermindert, um betriebliche Ausgaben und Privatentnahmen des Geschäftstages erhöht sowie um Privateinlagen vermindert, um

Die Registrierkasse

Die Registrierkasse ist aus heutiger Sicht aus der Bargeldbranche nicht mehr wegzudenken. Nicht zuletzt in größeren Unternehmen mit Einsatz von Fremdpersonal bietet die Registrierkasse auch dem Betriebsinhaber eine zusätzliche Kontrollfunktion. Ein Zählprotokoll ist hier nicht erforderlich. Die jederzeitige Kassensturzfähigkeit muss dennoch gewährleistet sein; daher ist auch zu eigenen Prüfungszwecken ein regelmäßiges Auszählen zu empfehlen. Die Registrierkasse zeichnet alle er-

ANZEIGE

forderlichen Daten auf (Tagesendsummen, Angaben über Umsätze, Stornierungen und Retouren, Zahlungsart, Kundenzahl). Es ist zwingend werktäglich eine Abfrage des Tagesendsummenbons (sogenannter Z-Bon) durchzuführen. Neben den oben angeführten Daten muss der Z-Bon Angaben zu Uhrzeit und Datum des Abrufs enthalten sowie vor allem eine fortlaufende Z-Nummer. Die fortlaufenden Z-Bons sind zwingend aufzubewahren.

Liegen im Rahmen einer Prüfung durch das Finanzamt die fortlaufend nummerierten Z-Bons nicht lückenlos vor, ist – durch Rechtsprechung bestätigt – von einem schweren Mangel der Kassenführung auszugehen. Ein weiterer erheblicher Mangel liegt vor, wenn der Abruf des Z-Bons vor Ladenschluss geschieht; es wird davon ausgegangen,

dass zwischen Abruf und tatsächlichem Ladenschluss Umsätze erfolgt sind, die in der Kassenführung fehlen. Entsprechendes gilt im Übrigen für das Zählprotokoll im Rahmen der offenen Ladenkasse. Der sich aus dem Z-Bon ergebende Tageskassenumsatz ist in das Kassenbuch einzutragen.

Neben dem Z-Abruf sind auch diverse andere Abrufe möglich, sodass die Registrierkasse auch für eigene Zwecke interessant sein kann.

Im Hofladen ist es überdies nicht unüblich, dass mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen zu fakturieren ist. Es sind unterschiedliche Warengruppen programmierbar, sodass die Registrierkasse zur ordnungsgemäßen Trennung der Entgelte eine enorme Hilfestellung leisten kann.

Die PC-Kasse

Die PC-Kasse ist die technische Fortentwicklung der früheren Registrierkasse. Auf dem Markt werden Gesamtpakete oder aber auch lediglich Softwarelösungen für den bereits vorhandenen PC angeboten. Attraktiv ist die PC-Kassenlösung insbesondere durch die weitaus höheren Speicherkapazitäten gegenüber der Registrierkasse. Wie auch bei der Registrierkasse muss die Geschlossenheit der Kassenführung gewährleistet sein. Nachweispflichtig hierüber ist der Steuerpflichtige. Gerade bei PC-Kassen stellt sich jedoch immer wieder heraus, dass es technisch möglich ist, die Aufzeichnungen noch im Nachhinein zu verändern. Oftmals werben gar Anbieter solcher Systeme

FAZIT

Die Direktvermarktung im Rahmen des Hofladens hat sich in der Vergangenheit immer wieder als interessantes Standbein im Rahmen der gesamten Bandbreite der unternehmerischen Tätigkeit erwiesen. Um den Erfolg dieser Tätigkeit nicht unnötig zu schmälern, sollte darauf geachtet werden, dass auch alle steuerlichen Vorgaben ordnungsgemäß erfüllt werden, denn kaum ein Bereich des Rechnungswesens ist so stark von Formalitäten geprägt

wie die Kassenführung. Auf die oben beschriebenen Grundsätze ist daher von Beginn an zu achten, da man formelle Fehler im Nachhinein nicht mehr wegdiskutieren kann. Auch das im Rahmen der offenen Ladenkasse zwingend vorgeschriebene Zählprotokoll ist gerade für eigene Kontrollzwecke der Kassenführung empfehlenswert. Es ist ratsam, sich das Zählprotokoll von dem jeweils zuständigen Mitarbeiter unterzeichnen zu lassen.

me mit dieser Möglichkeit. Die mit so einem System, das Veränderungen zulässt, geführte Kasse ist nicht ordnungsgemäß. Im Zweifel obliegt dem Steuerpflichtigen die Nachweispflicht. Im schlimmsten Fall drohen die

Verwerfung der Kasse und damit empfindliche Hinzuschätzungen.

Thies Lauer
wetreu LBB Betriebs- und Steuerberatungsgesellschaft KG

Landesweite Mitgliederversammlung des Verbandes Landwirtschaftlicher Fachbildung vlf mit Kammerbeteiligung

Bildungsnetzwerk gemeinsam stärken

Gute Stimmung prägte das Zusammentreffen der vlf-Mitglieder bei der Landesmitgliederversammlung des Verbandes Landwirtschaftlicher Fachbildung (vlf) Anfang März in Rendsburg. Offen wurden mit dem Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer aktuelle Weiterbildungsthemen diskutiert. Die anschließenden Verbandsthemen konnten zügig bearbeitet werden.

Der Verband hatte den amtierenden Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer, Peter Levsen Johannsen, eingeladen, die zukünftige Zusammenarbeit mit dem vlf im Bereich der Weiterbildung im grünen Bereich zu diskutieren. „Der vlf ist ein Bringer für Informationen“, unterstrich Peter Levsen Johannsen in seinem Vortrag, „und natürlich ein wichtiger Partner für die Schulen.“ Die Kombination von fachlichem Wissenstransfer in die Praxis vor Ort mit Geselligkeit und Austausch sei in seinen Augen eine hervorragende Arbeitsplattform. Diese nutze auch der Institution Landwirtschaftskammer, die mit ihrem Versuchs- und Beratungswesen in besonderem Maße die Referenten für das Angebot der vlf-Ortsvereine stelle.



Peter Levsen Johannsen, Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer, und Carsten Piehl, Vorsitzender des vlf-Landesverbands, wollen gemeinsam in die Zukunft blicken.
Fotos: Solveig Ohlmer

Er regte an, neben produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Themen noch mehr die Komponente „Mensch“ in den Fokus der Weiterbildung zu nehmen. Dazu gehöre auch eine gute Öffentlichkeitsarbeit: „Für viele Schüler an den Landwirtschaftsschulen ist heute nicht mehr

selbstverständlich, in den vlf einzutreten. Sie müssen dafür gewonnen werden.“

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werde die Landwirtschaftskammer auch zukünftig an der Seite des vlf Schleswig-Holstein stehen, versicherte der Geschäftsführer und gestand: „Frei nach Kennedy

bin ich versucht zu sagen: ‚Ich bin ein vfler!‘.“

Der vlf ist aktiv: 256 Veranstaltungen

Im vergangenen Jahr konnten bei 256 vlf-Veranstaltungen in Schleswig-Holstein fast 11.000 Teilnehmer/-innen begrüßt werden. Neben Feldführungen, Vortragsveranstaltungen und Unternehmerseminaren wurden in den Programmen der Ortsvereine auch wieder spannende Studienreisen und feierliche Bälle angeboten. Auch der Landesverband machte mit interessanten Veranstaltungen auf sich aufmerksam. Darunter das Seminar „säen – wachsen – ernten: Fachschulabsolventen auf Zukunftskurs“, mit dem besonders gute und sozial engagierte Fachschulabsolventen bei den Abschlussfeiern ausgezeichnet wurden und das aufgrund des vielfachen positiven Feedbacks in diesem Jahr eine Neuauflage erfahren soll. Ein weiteres Großprojekt, das den Verband umtreibt, ist die vlf-Bundestagung, die vom 4. bis zum 6. Juni in Schleswig-Holstein stattfinden wird. Dazu werden Vertreter der bundesweiten vlf-Landesverbände erwartet, denen unter ande-